

## Rechtliche Grundlagen von Ferienjobs

von Peer Frank



In den Sommerferien suchen viele Schüler einen Ferienjob um das Taschengeld aufzubessern. Aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht sind dabei einige Dinge zu beachten.

Kinderarbeit ist in Deutschland verboten, deshalb müssen Altersgrenzen beachtet werden. Kinder ab Vollendung des 13. Lebensjahres dürfen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten leichte Tätigkeiten ausüben. Die tägliche Arbeitszeit darf zwei Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 8 und 18 Uhr liegen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen Jugendliche in den Schulferien maximal vier Wochen für acht Stunden täglich zwischen 6 und 20 Uhr und nicht an Wochenenden arbeiten.

Minderjährige müssen sich bei Vertragsabschluss von den Vertretungsberechtigten vertreten lassen. Auch für Schüler und Studenten gelten unabhängig vom Alter die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften, diese haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anspruch auf Urlaub und es gelten die normalen Kündigungsschutzvorschriften. Wichtig ist, dass befristete Arbeitsverträge der Schriftform unterliegen, fehlt ein schriftlicher Arbeitsvertrag, führt dies grundsätzlich zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Ein befris-

tetes Arbeitsverhältnis kann vorzeitig nur außerordentlich aus wichtigem Grund oder bei einer entsprechenden Vereinbarung im Arbeitsvertrag gekündigt werden. Der Mindestlohn von 8,50 € gilt für Schüler meist nicht, da dieser erst ab einem Alter von 18 Jahren greift.

Ferienjobs sind in der Regel keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Die Sozialversicherungspflicht entfällt, wenn die Beschäftigung nicht mehr als maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage in einem Kalenderjahr ausgeübt wird. Die Höhe des Arbeitsentgeltes hat hierbei keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Für Schulabgänger gilt diese Regelung aber nicht, da bei diesen davon ausgegangen wird, dass Beschäftigten zwischen Ende der Schule und dem Beginn einer Lehre oder eines Studiums berufsmäßig ausgeübt werden. Bei länger andauernden Beschäftigungen besteht Sozialversicherungspflicht, es sei denn, das monatliche Entgelt übersteigt regelmäßig den Betrag von 450,00 € nicht. In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht unabhängig vom Alter und der Höhe des Verdienstes Versicherungspflicht, die Beiträge zahlt der Arbeitgeber alleine. Im Falle eines Arbeitsunfalls besteht also Versicherungsschutz.

Bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträgern gelten die allgemeinen Vorschriften, auch Schüler und Studenten können Ansprüche vor den Arbeits- und Sozialgerichten geltend machen, gegebenenfalls müssen Minderjährige sich aber durch die Sorgeberechtigten vertreten lassen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht

**Staudengärtnerei**  
Auf des Pabstes Weinberg

Stauden,  
Gräser und  
asiatische  
Steinfiguren

[www.aufdespapstesweinberg.de](http://www.aufdespapstesweinberg.de)

Do. und Fr.: 10 bis 18 Uhr    zwischen Bickenbach und  
Sa.: 10 bis 16 Uhr        Pfungstadt an der L 3303  
Mo. bis Mi. geschlossen    Bergstraße 142  
1. November bis 15. März geschlossen    64319 Pfungstadt